

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Colette Thiemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Bearbeitung anonymer Hinweise, BKMS-Meldungen und Korruptionsverdachtsanzeigen im Zusammenhang mit dem wegen Korruption erstinstanzlich verurteilten Staatsanwalt aus Hannover

Anfrage der Abgeordneten Colette Thiemann (CDU), eingegangen am 18.06.2026 - Drs. 19/11021, an die Staatskanzlei übersandt am 24.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 31.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 20. März 2026 verurteilte das Landgericht Hannover den wegen Korruption angeklagten Staatsanwalt G. erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von achteinhalb Jahren. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Laut Medienberichterstattung¹ soll der verurteilte Staatsanwalt jahrelang enge Kontakte zur Organisierten Kriminalität gepflegt und Ermittlungsinterna an agierende Drogenbanden verraten haben. So habe es in den Ermittlungen Hinweise darauf ergeben, dass Staatsanwalt G. nicht nur an eine, sondern an mehrere Tätergruppierungen in den vergangenen Jahren vertrauliche Informationen weitergegeben haben könnte. Im Gespräch mit dem NDR erklärten mehrere verurteilte Drogenhändler, dass es seit Jahren in der Szene bekannt gewesen sei, dass es in der Staatsanwaltschaft Hannover eine undichte Stelle gegeben habe. Ähnlich hätten sich Zeugen gegenüber der Anklagebehörde, der Staatsanwaltschaft Osnabrück, geäußert. Zudem sei unklar, ob es neben Staatsanwalt G. weitere Maulwürfe in den Ermittlungsbehörden gegeben habe.

Niedersachsen nutzt zur Bekämpfung von Korruption bereits seit 2003 u. a. das von der Business Keeper AG entwickelte sogenannte BKMS-System. Es handelt sich um ein webbasiertes anonymes Hinweisgebersystem, welches den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bietet, rund um die Uhr über das Internet anonym Hinweise zu Korruption und wirtschaftskriminellen Handlungen abzugeben.²

1. Welche anonymen, vertraulichen oder geschützten Meldewege bestanden gegebenenfalls im Zeitraum von 2020 bis 2024 innerhalb der niedersächsischen Justiz zur Meldung möglicher Korruptionsdelikte oder dienstlicher Pflichtverletzungen von Staatsanwälten?

Im Zeitraum 2020 bis 2024 bestanden mehrere Meldewege innerhalb der niedersächsischen Justiz zur anonymen, vertraulichen oder geschützten Meldung möglicher Korruptionsdelikte oder dienstlicher Pflichtverletzungen u. a. von Staatsanwälten.

- a) Zum einen ist das bereits in der Vorbemerkung der Abgeordneten beim Landeskriminalamt Niedersachsen seit dem Jahr 2003 eingerichtete Business Keeper Management System (BKMS) zu nennen, welches es ermöglicht, webbasiert in anonymisierter, nicht zurückverfolgbarer Form Hinweise zu möglichen Korruptionsdelikten oder dienstlichen Pflichtverletzungen, auch von Staatsanwälten, zu geben.

¹ <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr/korrupter-staatsanwalt-100.html>

² <https://www.lka.polizei-nds.de/kriminalitaet/deliktsbereiche/korruption/korruption-1232.html>

- b) Darüber hinaus sind nach Maßgabe der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Antikorruptionsrichtlinie, Beschluss der Landesregierung vom 01.04.2014 - Nds. MBL Nr. 16/2014, S. 330 ff.) im gesamten Geschäftsbereich lokale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowohl für Bürgerinnen und Bürger sowie für Beschäftigte bestellt, zu deren Aufgaben neben der präventiven Beratung und Sensibilisierung von Beschäftigten auch die Entgegennahme von Hinweisen gehört. Für das Niedersächsische Justizministerium ist seit dem 01.08.2015 durchgängig ein Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung bestellt.

Ferner bilden die Korruptionsbeauftragten der obersten Landesbehörden gemeinsam den Interministeriellen Arbeitskreis Korruptionsbekämpfung (IMA-Kor), der beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung eingerichtet ist und der auch über eine eigene Ansprechstelle zur Korruptionsbekämpfung verfügt und Hinweise jeglicher Art entgegennimmt.

- c) Daneben wurde auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses der Niedersächsischen Landesregierung vom 28.11.2023 das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) dergestalt umgesetzt, dass beim Niedersächsischen Justizministerium eine zentrale interne Meldestelle eingerichtet wurde, über die alle Beschäftigten des hiesigen Geschäftsbereiches Hinweise über Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes, der Länder oder gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union melden können. Für Meldungen dritter Personen besteht daneben eine beim Bundesamt für Justiz angesiedelte externe Meldestelle.
- d) Des Weiteren ist anzuführen, dass sowohl jede Polizeidienststelle als auch jede Staatsanwaltschaft, insbesondere jedoch die eingerichteten Zentralstellen zur Korruptionsbekämpfung, verpflichtet sind, Hinweisen auf Straftaten nachzugehen, auch wenn diese in anonymisierter Form erfolgen, wobei die Hinweise jedoch so substantiiert sein müssen, dass sie zu weiteren Prüfungen oder Ermittlungen Anlass geben (vgl. §§ 152 Abs. 2, 158 Abs. 1 Strafprozessordnung).

2. Welche dieser Meldewege waren gegebenenfalls im Zeitraum von 2020 bis 2024 speziell auch für Beschäftigte der Staatsanwaltschaft Hannover nutzbar?

Alle unter Frage 1 a) bis d) genannten Meldewege standen grundsätzlich auch den Beschäftigten der Staatsanwaltschaft Hannover zur Verfügung, wobei hier jedoch insbesondere die unter 1 b) benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie ab dem Jahr 2024 auch die unter 1 c) aufgeführte interne Meldestelle nach dem HinSchG zu nennen sind.

3. Welche Stellen waren gegebenenfalls jeweils zuständig für

- a) den Eingang,
- b) die Sichtung,
- c) die Bewertung,
- d) die Dokumentation sowie
- e) die weitere Bearbeitung

anonymer Hinweise gegen Staatsanwälte?

Diesbezüglich ist zu differenzieren, welcher der zuvor genannten Meldewege für anonyme Hinweise genutzt wird.

- a) Wird durch den Meldenden das BKMS-Portal genutzt, erfolgt eine Erstbearbeitung durch das Landeskriminalamt Niedersachsen, weil dort das entsprechende Portal eingerichtet und betreut wird. Hier ist zunächst von wesentlicher Bedeutung, ob der Meldende die Möglichkeit von Rückfragen zugelassen hat. Ist dies der Fall, wird zunächst versucht, den Kontakt zur Gewinnung weiterer Informationen aufrechtzuerhalten. Seitens des Landeskriminalamtes Niedersachsen erfolgt grundsätzlich eine Sichtung und fachliche Erstbewertung des Hinweises, wobei zur Beurteilung auch weitere Erkenntnisquellen, beispielsweise die polizeilichen Datensysteme und

öffentliche Datenbanken, wie das Handels- und Gewerberegister, genutzt werden; diese so gewonnenen Informationen werden ebenfalls aktenkundig gemacht. Die Steuerung der weiteren Bearbeitung erfolgt grundsätzlich nach durchgeführter Erstbewertung ebenfalls durch das Landeskriminalamt Niedersachsen. Dieses prüft, ob der Vorgang zur Durchführung weiterer Ermittlungen zunächst an eine Polizeidienststelle abzugeben oder direkt der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist. Bei Hinweisen gegen öffentlich Bedienstete ist der vom Grundsatz abweichende Verfahrensgang jedoch dergestalt, dass das Landeskriminalamt Niedersachsen unmittelbar Kontakt mit der für den gemeldeten Sachverhalt zuständigen Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der entsprechenden Staatsanwaltschaft aufnimmt und die weiteren Verfahrens- bzw. Ermittlungsschritte dort entschieden werden.

Der gesamte Verfahrensgang wird entsprechend dokumentiert, und zwar dergestalt, dass der Hinweis aus dem BKMS-System vollständig ausgedruckt und zu einer entsprechenden Verfahrensakte genommen wird, die sowohl ein polizeiliches als auch staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen erhält. Die Aktenzeichen sind dem BKMS-Portal ebenso wie der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

- b) Ähnlich verläuft der Verfahrensgang bei anonymen Hinweisen, die bei Polizeidienststellen oder bei Staatsanwaltschaften eingehen. Hier wird ebenfalls zunächst die Substantiiertheit des Hinweises geprüft und Vorgänge, die öffentlich Bedienstete betreffen, werden unmittelbar den Zentralstellen für Korruptionsbekämpfung bei den Staatsanwaltschaften vorgelegt, die über die weiteren durchzuführenden Maßnahmen entscheiden und dies auch dokumentieren.
- c) Bei den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Korruptionsbekämpfung, die sowohl im Geschäftsbereich als auch beim Niedersächsischen Justizministerium bestellt sind, ist die Arbeits- und Dokumentationspflicht in der Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Beschl. der LReg v. 1.4.2014 -MI.11.31.03019/2.4.1.3-) geregelt. Gemäß Ziff. 7 der Richtlinie haben alle Beschäftigten der Landesverwaltung ihren Dienstvorgesetzten Mitteilung zu machen, wenn sie nachvollziehbare Hinweise auf korruptes Verhalten erhalten, wobei diese Hinweise auch an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner gegeben werden können. Ergeben sich in einer Dienststelle konkrete Anhaltspunkte für Korruption oder deren Begleitdelikte, so haben die Dienstvorgesetzten die dienstliche Verpflichtung, unverzüglich die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Vorgänge sind zu dokumentieren, wobei die bei den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern geführten Akten gemäß Ziff. 6.5 der o. g. Richtlinie rechtlich wie Personalakten zu behandeln sind und einem besonderen Schutz unterliegen. Auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterliegen einer eingeschränkten Schweigepflicht.
- d) Für die im Jahr 2024 beim Niedersächsischen Justizministerium eingerichtete interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz, die sowohl von den Beschäftigten des Niedersächsischen Justizministeriums als auch von allen Bediensteten des gesamten Geschäftsbereichs genutzt werden kann, ist die Arbeitsweise und Dokumentationspflicht ebenfalls detailliert gesetzlich im HinSchG geregelt. Gemäß § 11 HinSchG sind alle entsprechenden Meldungen unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes gemäß § 8 HinSchG zu dokumentieren. In §§ 17 und 18 HinSchG ist normiert, welche Verfahrensschritte die Meldebeauftragten einzuhalten und welche Folgemaßnahmen sie gegebenenfalls zu ergreifen haben. Die Bestimmungen lauten:

§ 17 Verfahren bei internen Meldungen

(1) Die interne Meldestelle

1. bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
2. prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 fällt,
3. hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
4. prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
5. ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und

6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18.

(2) ¹Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. ²Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. ³Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

§ 18 Folgemaßnahmen der internen Meldestelle

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

1. interne Untersuchungen bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
2. die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
3. das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
4. das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an
 - a) eine bei dem Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder
 - b) eine zuständige Behörde.

4. Welche technischen Systeme wurden hierfür gegebenenfalls eingesetzt (z. B. BKMS-Systeme oder sonstige elektronische Hinweisgeberplattformen)?

Hinsichtlich des BKMS-Portals ist anzuführen, dass dieses webbasiert ist und nur über die entsprechende Internetplattform kommuniziert werden kann, wobei eine technische Rückverfolgung der verwendeten Kommunikationsdaten zur Identifizierung des Meldenden nicht möglich ist.

Alle anderen zuvor benannten Meldewege sind postalisch, per E-Mail und per Telefon nutzbar, wobei die niedersächsische Polizei weitere internetgestützte Kontaktmöglichkeiten anbietet.

Die interne Meldestelle nach dem HinSchG unterhält ferner ein gesondertes Funktionspostfach. Sowohl der interne Meldebeauftragte als auch die Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für Korruptionsbekämpfung sind auf Ersuchen verpflichtet, eine persönliche Zusammenkunft mit dem Hinweisgeber zu ermöglichen.

5. Sind im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 29.10.2024 (Festnahme des G.) Hinweise, Meldungen, Verdachtsanzeigen oder sonstige Mitteilungen im Zusammenhang mit Staatsanwalt G. über anonyme oder vertrauliche Meldewege eingegangen? Falls ja:

- a) Über welchen Meldeweg gingen die jeweiligen Hinweise ein?
- b) An welchem Datum gingen die jeweiligen Hinweise ein?
- c) Welche Stelle nahm die jeweilige Meldung entgegen?
- d) Wurde die jeweilige Meldung dokumentiert?
- e) Unter welchem Vorgang, Aktenzeichen oder internen Bearbeitungscode erfolgte die Erfassung?
- f) Welche Verdachtsmomente oder Sachverhalte wurden jeweils geschildert?
- g) Welche konkreten Maßnahmen wurden jeweils infolge der Hinweise gegebenenfalls eingeleitet?
- h) Wann erfolgten diese Maßnahmen gegebenenfalls jeweils?

- i) **Welche Stelle traf die Entscheidung über das weitere Vorgehen?**
- j) **Wurden Hinweise als unbegründet, unspezifisch oder nicht verifizierbar eingestuft? Wenn ja, warum jeweils?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover hat hierzu berichtet, dass dort über anonym eingegangene Hinweise im Zusammenhang mit Staatsanwalt G. in dem o. g. Zeitraum nichts bekannt ist.

Vertrauliche Hinweise habe es jedoch gegeben. Es wird insoweit Bezug genommen auf die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage „Hintergründe des ‚Justizskandals‘ um einen ehemaligen Staatsanwalt“ (LT Drs. 19/10742).

Gemäß Artikel 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung ist die Landesregierung gehalten, einem Auskunftsverlangen u. a. dann nicht zu entsprechen, wenn zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Durch eine Offenbarung von Einzelheiten zu vertraulichen Hinweisen besteht die Gefahr für das Wohl des Landes in Gestalt einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege. Kenntnisse von Erkenntnis- und Beweisketten und bekannten Beweismitteln können die Tätergruppe oder auch einzelne Täter in die Lage versetzen, bekannte oder noch unbekannte Beweismittel zu unterdrücken, etwa durch Einwirkung auf bekannte oder noch unbekannte Zeugen oder die Vernichtung von Beweismitteln. Hierdurch könnte der Ermittlungserfolg, in dem gegen Staatsanwalt G. noch anhängigen Strafverfahren gefährdet werden.

Darüber hinaus besteht durch die Offenbarung von Einzelheiten zu den vertraulichen Hinweisen die begründete Gefahr, dass schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere von Zeugen, in Gestalt von Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit gefährdet werden. Denn die Tätergruppierung oder einzelne Täter könnten durch Offenbarung von Einzelheiten gegebenenfalls Rückschlüsse auf den Ursprung der vertraulichen Hinweise ziehen. In der Folge stünde eine Einwirkung auf die Zeugen mittels Drohung oder Gewalt zu befürchten.

6. **Sind vor dem 29.10.2024 Hinweise im Zusammenhang mit Staatsanwalt G. über das BKMS-Hinweisgebersystem eingegangen? Falls ja:**
- a) **Wie viele BKMS-Meldungen gingen ein?**
 - b) **Wann gingen diese jeweils ein?**
 - c) **Welche Verdachtsrichtungen hatten diese Meldungen jeweils?**
 - d) **Welche Stellen hatten Zugriff auf die jeweiligen Meldungen?**
 - e) **Welche Bearbeitungsschritte erfolgten jeweils?**
 - f) **Welche Fristen galten gegebenenfalls jeweils für die Bearbeitung?**
 - g) **Wurden Rückfragen über das BKMS-System an Hinweisgeber gestellt? Falls nein, warum nicht?**
 - h) **Wurden die Meldungen an andere Behörden oder Dienststellen weitergeleitet? Wenn ja, wann und an wen?**

Bis zum genannten Datum sind keine Hinweise über das BKMS-Hinweisgebersystem eingegangen.

7. Sind vor dem 29.10.2024 Hinweise oder Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Staatsanwalt G. bei der Zentralstelle zur Bekämpfung von Korruption und Wirtschaftskriminalität der Staatsanwaltschaft Celle eingegangen? Falls ja:
- a) Wann gingen die jeweiligen Hinweise dort ein?
 - b) Von wem bzw. aus welchem Bereich stammten diese Hinweise jeweils (soweit anonymisierte Angaben möglich sind)?
 - c) Welche Verdachtsmomente wurden jeweils mitgeteilt?
 - d) Welche Prüfmaßnahmen wurden gegebenenfalls jeweils durchgeführt?
 - e) Welche Ergebnisse hatten diese Prüfungen gegebenenfalls jeweils?
 - f) Wurden Hinweise an andere Behörden, Dienstvorgesetzte oder Ermittlungsstellen weitergegeben? Wenn ja, wann und an welche Stellen?
 - g) Wurden Vorgänge eingestellt oder nicht weiterverfolgt? Wenn ja, warum jeweils?

Hierzu hat die bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingerichtete Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK) berichtet, dass keine Hinweise oder Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Staatsanwalt G. bei ihr eingegangen sind.

8. Gab es vor dem 29.10.2024 Hinweise auf mögliche Informationsabflüsse, ungewöhnliche Aktenzugriffe, auffällige Kommunikationsmuster oder sonstige sicherheitsrelevante Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren der Organisierten Kriminalität bei der Staatsanwaltschaft Hannover? Falls ja:
- a) Wann wurden diese Auffälligkeiten jeweils festgestellt?
 - b) Wie wurden diese dokumentiert?
 - c) Welche Prüfungen erfolgten daraufhin gegebenenfalls?
 - d) Wurden diese Auffälligkeiten nachträglich mit Staatsanwalt G. in Verbindung gebracht?

Nach den Durchsuchungsmaßnahmen in dem Ermittlungskomplex (EK) Belarus am 03.03.2021 ergab sich aufgrund der Erkenntnisse der eingesetzten Durchsuchungskräfte und Chatauswertungen der Verdacht, dass die Maßnahmen im Vorfeld verraten wurden.

Auf Grundlage einer Strafanzeige des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 15.03.2021 wurde ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Hannover vom 30.03.2021 eingeleitet (vgl. Drs. 19/6182, Antwort der Landesregierung auf die Fragen III 24 bis 26, dort S. 11).

Dieses wurde nach Bekanntwerden der Namen der Bestecher sowie des Mittelsmanns umgetragen in ein Verfahren gegen bekannte Personen und unter dem Aktenzeichen 4252 Js 1405/22 fortgeführt. Seitens der Polizei wurde eine Protokolldatenselektion durchgeführt, bei der aber keine Auffälligkeiten festgestellt werden konnten.

Nachdem sich im Nachgang aus entschlüsselten SkyECC-Daten der Verdacht ergeben hatte, dass eine „Cop“ genannte Person bereits im Jahr 2020 an Dritte Informationen zu dem seit Dezember 2020 flüchtigen Betäubungsmittelhändler geliefert hatte, wurden ab September 2021 polizeiliche Ermittlungen zu einer etwaigen Verbindung dieser Person zu Polizeibeamten im Bereich der sozialen Medien und des sozialen Umfelds geführt. Zudem wurden im weiteren Verlauf SkyECC-Chats der Betäubungsmittelhändler ausgewertet, um den Täter zu identifizieren.

Da in den Chats im Zusammenhang mit der Preisgabe von Informationen von einem „Cop“ die Rede war, bestand zunächst der Verdacht, dass ein unbekannter Polizeibeamter der Täter war. Im Zuge der weiteren Auswertung der SkyECC-Daten ergab sich zudem der Verdacht, dass eine „Coach“ genannte Person als Mittelsmann zwischen dem „Cop“ und der Betäubungsmittelhändlergruppierung eingesetzt war. Es ergab sich darüber hinaus auch der Verdacht, dass es sich bei diesem um den

Inhaber eines Sportstudios aus Hannover handelt. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere der Identifizierung des „Cop“, erfolgten Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen bei dem Mittelsmann, die jedoch für die Frage der Identifizierung des „Cop“ ergebnislos waren.

Im Mai 2022 erfolgten dann Durchsuchungsmaßnahmen bei dem Mittelsmann. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass dieser Kontakte zu einer aus mehreren Polizeibeamten bestehenden Trainingsgruppe hatte, die aber nicht an den Maßnahmen im EK Belarus beteiligt waren. Diese Polizeibeamten wurden zeugenschaftlich vernommen, was ebenfalls nicht zur Identifizierung des „Cop“ führte. Die Auswertung des Mobiltelefons des Mittelsmannes ergab aber, dass dieser Kontakt zu Staatsanwalt G. hatte und der Kontakt ab März/April 2021 jedenfalls über WhatsApp abgebrochen war, Staatsanwalt G. Mitglied in dessen Sportstudio war und sich außerdem auf einem Lichtbild mit diesem befand. Es bestand daher der Verdacht, dass es sich bei dem „Cop“ um Staatsanwalt G. handeln könnte. Infolgedessen wurde am 13.06.2022 ein Ermittlungsverfahren gegen Staatsanwalt G. eingeleitet, in dessen Folge es zu Kontenauswertungen, Durchsuchungsmaßnahmen und Asservatenauswertungen kam. Dieses Ermittlungsverfahren wurde im Oktober 2023 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Nachdem der Staatsanwaltschaft Hannover für diese neue Erkenntnisse aus Chatauswertungen bekannt wurden, die Staatsanwalt G. belasteten, wurde das Ermittlungsverfahren im Juni 2024 wieder aufgenommen. Sodann erfolgten Vermögensermittlungen, Zeugenvernehmungen, Auswertungen von E-Mail-Accounts und die Herausarbeitung von Einzeltaten, bis Anfang Oktober 2024 ein Untersuchungshaftbefehl beantragt wurde.

9. Wurden nach Bekanntwerden des Falles ältere Hinweise, Meldungen oder Vorgänge rückwirkend erneut ausgewertet? Falls ja:

- a) Wie viele ältere Hinweise oder Vorgänge wurden erneut überprüft?**
- b) Aus welchem Zeitraum stammten diese Hinweise?**
- c) Welche Hinweise konnten nachträglich dem Fall Staatsanwalt G. zugeordnet werden?**
- d) Welche Hinweise waren zuvor als unspezifisch oder nicht belastbar bewertet worden?**
- e) Welche Gründe lagen dieser ursprünglichen Bewertung jeweils zugrunde?**

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover hat berichtet, dass über ältere Hinweise oder Meldungen dort nichts bekannt sei.

Hinsichtlich älterer Vorgänge sei durch die damalige Behördenleiterin Ende April 2022 recherchiert worden, ob es möglich ist, lesende Zugriffe auf Systeme der Staatsanwaltschaft Hannover (eStA, eDAP und web.sta) im Nachhinein festzustellen, um so in Erfahrung zu bringen, ob es hierbei zu unbefugten Zugriffen gekommen ist. Zu jenem Zeitpunkt konnte retrograd jedoch nicht festgestellt werden, ob und gegebenenfalls wer Verfahren in den Systemen eingesehen hatte.

Zudem sei ein im Jahr 2020 bearbeitetes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hannover überprüft worden, weil aufgrund der Chatauswertungen der Verdacht bestanden habe, dass es im Rahmen der Hauptverhandlung zu Absprachen zugunsten des angeklagten Betäubungsmittelhändlers gekommen sein könnte. Dies habe sich allerdings nicht bestätigt.

Vor dem Hintergrund der gegen den Staatsanwalt erhobenen Vorwürfe habe nach dem 29.10.2024 außerdem eine Prüfung nach Auffälligkeiten der durch ihn geführten und (vorläufig) eingestellten Verfahren aus dem EK Belarus und EK Adios stattgefunden. Dabei seien keine Auffälligkeiten zutage getreten. Für eine weitergehende Prüfung sämtlicher Verfahren sei von der Staatsanwaltschaft Hannover gerade auch in Ansehung der erfolgten hohen Verurteilungen der im EK Belarus und EK Adios angeklagten Personen kein Anlass gesehen worden.

Die ZOK hat berichtet, dass es dort keine Hinweise, Meldungen oder Vorgänge gegeben habe, die rückwirkend hätten erneut ausgewertet werden können.

10. Welche Dokumentations- und Protokollierungspflichten gelten für den Umgang mit anonymen Hinweisen gegen Staatsanwälte?

Bei der BKMS-Plattform erfolgt zunächst eine zusätzliche Dokumentation innerhalb des Systems, bei der Bearbeitungsschritte und die Kommunikation protokolliert werden. Diese werden in den Datenbestand der Zentralstelle des Landeskriminalamtes Niedersachsen überführt und dort für 10 Jahre aufbewahrt.

Nach dem HinSchG sind gemäß § 11 HinSchG alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes zu dokumentieren, wobei die Aufbewahrungsfrist nach Abschluss des Verfahrens drei Jahre beträgt, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden kann.

Auch bezüglich der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung gelten die in § 2 Aktenordnung und Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung normierten Grundsätze, wonach die erlangten Erkenntnisse und das Veranlasste in nachvollziehbarer Weise aktenmäßig zu dokumentieren sind.

Sofern die Weitergabe von entsprechenden Hinweisen an Polizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften erfolgt, gelten die allgemeinen Vorschriften der Aktenordnung.

11. Werden, falls notwendig, sämtliche Bearbeitungsschritte, Zugriffe, Bewertungen und Weiterleitungen solcher Hinweise revisionssicher dokumentiert? Wenn ja, wie?

Es wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

Durch die Einleitung entsprechender Verfahren und deren Bearbeitung ist eine ausreichende revisionssichere Dokumentation in den Papier- oder elektronischen Akten sowie in den staatsanwaltschaftlichen Datenverarbeitungssystemen gewährleistet. Sämtliche lesende und schreibende Datenbankaufrufe werden inzwischen protokolliert und können anlassbezogen ausgewertet werden.

12. Welche Aufbewahrungs- und Löschfristen galten im Zeitraum von 2020 bis 2024 für

- a) BKMS-Meldungen,
- b) interne Hinweisgebermeldungen,
- c) Bearbeitungsvermerke,
- d) Prüfvermerke und
- e) interne Kommunikation hierzu?

Bezüglich der Aufbewahrungsfristen von Mitteilungen aus der Hinweisgeberplattform BKMS und nach dem HinSchG wird zunächst auf die Beantwortung der Frage 10 verwiesen.

Die von der Justiz zu beachtenden Aufbewahrungs- und Löschfristen richten sich seit dem 01.01.2022 nach der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (JAktAV), davor nach den in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden - Aufbewahrungsbestimmungen (AufbewBest). Je nach vergebenem Registerzeichen, Tatvorwurf oder verfahrensabschließender Entscheidung variieren diese Aufbewahrungs- und Löschfristen. Die Aufbewahrungs- und Speicherfristen nach der JAktAV liegen in der Regel zwischen 5 und 30 Jahren. Die zuvor nach den AufbewBest geltenden Aufbewahrungsfristen bewegten sich in demselben Rahmen.

Hiervon erfasst sind alle Dokumente, die Aktenbestandteil geworden sind, also auch interne Hinweisgebermeldungen, Bearbeiter- und Prüfvermerke sowie interne Kommunikation.

Die Aufbewahrungsfristen nach der Aktenordnung und Aktenplan für die niedersächsische Landesverwaltung betragen grundsätzlich 15 Jahre nach Schließung des Vorganges, können aber auf bis zu 5 Jahre verkürzt werden, soweit dies nach der Bedeutung des Akteninhaltes ausreichend ist.

13. Wer war im Zeitraum von 2020 bis 2024 innerhalb der niedersächsischen Justiz verantwortlich für die Fachaufsicht über die Bearbeitung von Korruptionshinweisen gegen Staatsanwälte?

Die Dienst- bzw. Fachaufsicht liegt bei der jeweiligen Behördenleitung bzw. bei den Generalstaatsanwaltschaften.

Ergänzend ist jedoch auszuführen, dass es sich bei der internen Meldestelle nach § 15 HinSchG um eine Stelle handelt, die bei der Ausübung der Tätigkeit unabhängig ist und insoweit keiner Fachaufsicht unterliegt.

14. Welche Kontrollmechanismen bestanden, um sicherzustellen, dass eingehende Hinweise tatsächlich bearbeitet, bewertet und gegebenenfalls weiterverfolgt werden?

Durch die Erfassung der Verfahren in den staatsanwaltschaftlichen Systemen, der Vorlage von Restlisten an die Abteilungsleitungen der Staatsanwaltschaften, Mitteilungspflichten an die Polizei nach Nr. 11 MiStra, welche automatisch generiert werden, und für bestimmte Fälle geltende Berichtspflichten bestehen im justiziellen Bereich entsprechende Kontrollmechanismen.

Auch auf Seiten der niedersächsischen Polizei bestehen mehrere organisatorische Kontrollmechanismen, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung eingehender Hinweise zu gewährleisten. Bei Meldungen über die BKMS-Plattform erfolgen die Sichtung und Bearbeitung durch die hierfür zuständigen Mitarbeitenden, wobei der Abschluss der Bearbeitung einer zusätzlichen Kontrolle durch die jeweiligen Vorgesetzten unterliegt. Darüber hinaus werden Hinweise außerhalb des BKMS im Rahmen der fachaufsichtlichen Verantwortung der zuständigen Dienststelle geprüft. Ermittlungsverfahren und Prüfvorgänge unterliegen dabei fortlaufend der fachaufsichtlichen Begleitung sowie regelmäßiger Überprüfung der jeweiligen Bearbeitungsstände durch übergeordnete Hierarchieebenen.

15. Gab es im Zusammenhang mit dem Fall Staatsanwalt G. Hinweise darauf, dass Meldungen verspätet bearbeitet, fehlerhaft bewertet oder nicht weitergeleitet wurden? Falls ja, bitte den Sachverhalt kurz darstellen.

Diese Frage haben sowohl der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover als auch die Zentralstelle Organisierte Kriminalität und Korruption der Generalstaatsanwaltschaft Celle verneint.

16. Wurden im Nachgang des Falles Staatsanwalt G. interne Untersuchungen, Sonderprüfungen, Revisionen oder Compliance-Überprüfungen hinsichtlich des Umgangs mit anonymen Hinweisen durchgeführt? Falls ja:

- a) **Durch welche Stellen wurden diese Prüfungen durchgeführt?**
- b) **Welche Defizite wurden gegebenenfalls festgestellt?**
- c) **Welche organisatorischen oder technischen Änderungen wurden daraufhin gegebenenfalls empfohlen oder umgesetzt?**

Nein, es wurden keine weiteren Prüfungen hinsichtlich des Umgangs mit anonymen Hinweisen durchgeführt, da solche im vorliegenden Fall des erstinstanzlich verurteilten Staatsanwaltes G. keine Rolle gespielt haben.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die BKMS-Hinweisgeberplattform als auch die interne Meldestelle nach dem HinSchG regelmäßigen Evaluationsprozessen zur Optimierung der Arbeitsabläufe unterliegen.

17. Wurden seit Bekanntwerden des Falles Änderungen an den Hinweisgebersystemen, BKMS-Strukturen, Zuständigkeiten oder Dokumentationspflichten innerhalb der niedersächsischen Justiz vorgenommen oder sind derartige Änderungen geplant?

Nein, Änderungen der oben genannten Art wurden nicht vorgenommen und sind auch nicht geplant.

18. Wie bewertet die Landesregierung rückblickend die Bearbeitung möglicherweise vorliegender Hinweise im Zusammenhang mit Staatsanwalt G.?

Die Beantwortung eben dieser Frage ist u. a. Untersuchungsgegenstand des durch Beschluss des Landtages vom 27.05.2026 eingesetzten 26. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Drucksache 19/10745). Die Landesregierung nimmt bis zum Abschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses keine Bewertung vor.